Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**005/0021/2006** **öffentlich** **10.03.2006**
Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 "An der Welserstraße" Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen **Verfasser: Herr Babl**		
Beratungsfolge	**22.03.2006 Bauausschuss** **03.04.2006 Stadtrat**	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 „An der Welserstraße“ in der Entwurfsfassung vom 22.03.2006 (vgl. Anlage) gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch als Satzung.

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 86 „An der Welserstraße“ für das Gebiet zwischen Welserstraße, Fuggerstraße und den Bundesstraßen 85 und 299 beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 005/0025/2005), um in diesem heterogenen Gewerbebereich die Umnutzungen aufgelassener Grundstücke und ihrer engeren Umgebung städtebaulich und erschließungsmäßig zu regeln. Mit Wirkung vom 18.06.2005 wurde für einen östlichen Teilbereich eine Veränderungssperre erlassen.

Mittlerweile wurden auch für den westlichen Teilbereich Nutzungsabsichten der Eigentümer vorgebracht, die den oben genannten Zielen zuwiderlaufen könnten. Da für die Beurteilung der Verträglichkeit von Einzelhandelsflächen in diesem Bereich erst ein Gutachten durch die GfK erforderlich ist, wird zur Sicherung der Planungsziele die Verhängung einer Veränderungssperre für den westlichen Teilbereich, d.h. das gesamte Restgebiet des Bebauungsplanes, vorgeschlagen. Mit einer solchen Veränderungssperre dürfen insbesondere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht mehr ohne Ausnahmeentscheidung der Baugenehmigungsbehörde in Verbindung mit der Zustimmung des Bauausschusses durchgeführt werden. Die Veränderungssperre tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft (vgl. § 17 Abs. 1 BauGB), außer sie wird unter besonderen Umständen auf bis zu vier Jahre verlängert.

.....
Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:
Satzungsentwurf der Veränderungssperre in der Fassung vom 22.03.2005 mit Geltungsbereich